

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Vorbemerkungen	1
3. Lieferungen.....	2
4. Herkunft des Steinmaterials	3
5. Einschränkungen	3
6. Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	3
7. Preise	3

Baubeschreibung

1. Allgemeines

Alle Leistungen sind bedingungsgemäß auszuführen.

Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine besondere Vergütung.

Er muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.

2. Vorbemerkungen

Lieferung und Einbau der Steine (Lieferfristen, Transportmittel und Abnahme)

Die Steinlieferung ist für verschiedene Regelungsbauwerke und Deckwerke vorgesehen und daher stark vom Wasserstand abhängig. Sie umfasst den voraussichtlichen Bedarf für das Haushaltsjahr 2025/2026.

Die Auftragserteilung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Mit den Lieferungen soll je nach Wasserstand baldmöglichst begonnen werden.

Sämtliche Lieferungen müssen auf dem Wasserweg in Teilmengen durchgeführt werden. Es dürfen nur flottgehende Schiffe mit etwa 300 – 500 t Tragfähigkeit eingesetzt werden, welche mit einem eigenen Ladegeschirr ausgerüstet sind.

Das zur direkten Behebung von Schäden vorgesehene Material muss an Buhnen, Deck- und Parallelwerken nach Weisung des Außenbeamten entladen werden. Das Material ist **sofort** ohne Zwischenlagerung vom Wasser aus profilgerecht einzubauen.

In Böschungsbereichen ist ein ebenes und fluchtgerechtes Böschungsprofil mit enger Steinlage herzustellen.

Unebenheiten im Profil sind **von Hand nachträglich zu verpacken**.

Nach Herstellung des Böschungsprofils ist dieses **mit einem Hydraulikbagger (Tieflöffel) vom Schiff aus anzupressen**.

An schadhaften Buhnen sind im Unterwasserbereich die Stützfußvorlagen zu verstärken und bereichsweise wieder neu herzustellen.

Die Baustellen sind teilweise nur schwer erreichbar. Verlandete Buhnenfelder und kurze Stummelbuhnen in geringen Abständen können vor den instand zu setzenden Deckwerken angetroffen werden.

Die Ausladevorrichtung der Schiffe muss so beschaffen sein, dass am Ufer oberhalb des Wasserspiegelanschnittes eine Entladung möglich ist. Die Uferentladung soll an den Einbaustellen in Teilmengen von 20 – 50 t und in Abständen von 50 – 150 m erfolgen, soweit im Leistungsverzeichnis nicht anders gefordert wird.

Für ein mehr als 3-maliges Verholen eines Schiffes beim Entladen ist im Leistungsverzeichnis ein Einheitspreis als Zulage zu den einzelnen Lieferpositionen anzugeben. Für die Ausführung dieser Zulageposition ist in jedem Fall die ausdrückliche Anweisung des Außenbeamten erforderlich.

In Bereichen, wo ein Einbau der Steine vom Schiff aus nicht direkt erfolgen kann, sind die Steine an der Einbaustelle so weit wie möglich unter Land zu entladen, und von Land aus ohne Zwischenlagerung direkt mit Radlader, Hydraulikbagger oder gleichwertigem wie vor beschrieben einzubauen. Je nach Örtlichkeit muss der An- und Abtransport der Geräte für den Landeinbau über dem Wasserweg erfolgen (Naturschutzgebiete). Die Einbauleistung von Land aus wird durch eine Zulageposition besonders vergütet.

Vor Ausführung dieser Zulageposition ist in jedem Fall die ausdrückliche Zustimmung der Außenbezirksleitung erforderlich. **Der An- und Abtransport der zusätzlich eingesetzten Geräte ist in die Zulageposition einzukalkulieren.**

Flurschäden, die beim Einsatz der Landgeräte bzw. An- und Abtransport entstehen, sind auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen.

Die Löschstellen sind nicht bei jedem Wasserstand erreichbar. Es ist daher im Interesse einer ungestörten Baudurchführung erforderlich, dass die abgerufenen Steinmengen zu den angegebenen Terminen unverzüglich geliefert werden. **Die eingesetzten Geräte müssen sich daher im Eigentum des Auftragnehmers befinden.** Die Abnahme der Steine erfolgt nach der Eichaufnahme an der Löschstelle. Für die Abrechnung wird das Ladegewicht laut Eiche an der Löschstelle zugrunde gelegt. Die Eichverhandlung wird in 4-facher Ausfertigung erstellt und gegenseitig anerkannt. Eine Ausfertigung wird dem Lieferer als Abrechnungsunterlage ausgehändigt. Durch die Abnahmen bleiben spätere Beanstandungen der Steingüte unberührt.

3. Lieferungen

Die einzelnen Lieferungen verteilen sich auf den Bereich des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Köln zwischen Rhein-km 640,0 und 759,7.

Im Einzelnen:

Außenbezirk Niederkassel

Rhein-km 640,0 – 679,0

Zuständige Außenbezirksleiterin Frau Havjar, Tel. 0228/945224-0

Außenbezirk Köln

Rhein-km 679,0 – 717,7

Zuständiger Außenbezirksleiter Herr Neumann, Tel. 0221/887923-0

Außenbezirk Neuss

Rhein-km 717,7 – 759,7

Zuständige Außenbezirksleiterin Frau Bachmann, Tel. 0211/5653005-0

Die Materiallieferungen haben nach dem Abruf durch die Außenleiter/in innerhalb von 3 Tagen zu erfolgen.

4. Herkunft des Steinmaterials

Der Bieter hat nachstehend die Herkunft des angebotenen Materials anzugeben.

Wasserbausteine Klasse CP 45/125

Lage des Steinbruchs.....

Wasserbausteine Klasse LMB 10/60

Lage des Steinbruchs.....

Wasserbausteine Klasse LMB 5/40

Lage des Steinbruchs.....

Die Steine sind für die Sicherung von Ufer und Regelungsbauwerken bestimmt, die in besonderem Maße der Strömung und den Schiffseinwirkungen ausgesetzt sind. Es wird daher eine Trockenrohichte von 2,8 – 3,1 kg/dm³ gefordert.

Vor der ersten Steinlieferung ist ein Gütezeugnis vorzulegen.

5. Einschränkungen

Die Vordersätze des Angebotes sind Richtwerte.

Eine Auftragsvergabe erfolgt nach den mir zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Weiterhin sind die Lieferzeitpunkte von den Wasserstandverhältnissen abhängig. Eine besondere Entschädigung für plötzliche Unterbrechungen oder Verzögerungen der Steinlieferungen wird nicht gezahlt.

Kleinwasserzuschläge sind unter Nachweis des Transportgefäßes ab einem fallenden Pegel Köln < 2,00 m anrechenbar. Der Auftragnehmer hat **vor der Materiallieferung** dem Auftraggeber den Nachweis der Teilbeladung schriftlich vorzulegen.

6. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Arbeiten des Koordinators des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes gemäß Baustellenverordnung einschließlich Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie die Baustellen-Vorankündigung werden auf den AN übertragen.

7. Preise

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheitspreise und die sich ergebenden Endsummen sind ohne Mehrwertsteuer in Euro (EUR) zu bilden. Die Mehrwertsteuer ist bezogen auf die Endsumme in einem Gesamtbetrag gesondert auszuweisen.

Die Einheitspreise sind Festpreise.

Soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes gefordert wird, erfolgt die Lieferung der Steine frei Ufer Verwendungsstelle entladen einschließlich Gestellung der Entladevorrichtung und

Bedienungspersonal.